

Richtlinien über die Anerkennung ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund zunehmender Individualisierungstendenzen in unserer Gesellschaft und knapper werdender Ressourcen, kommt ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Ehrenamtliche stellen ihre Persönlichkeit und ihre Kompetenzen anderen Menschen zur Verfügung, sie praktizieren gelebte Eigenverantwortung für das Gemeinwohl. Die Stadt Langen erkennt die bedeutenden gesellschaftspolitischen Leistungen von ehrenamtlich Tätigen im sozialen Bereich an.

Als öffentliche Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements spricht die Stadt Langen Ehrungen aus.

2. Empfänger der Ehrung

Die Ehrungen können an Einzelpersonen, Gruppen oder eingetragene Vereine verliehen werden, die im sozialen Bereich tätig sind und die ihren Wohnsitz oder Sitz in Langen haben.

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen steht den städtischen Gremien, sozialen Vereinigungen, jeder Bürgerin und jedem Bürger aus Langen zu.

Über die Verleihung entscheidet der Beirat für Ehrungen.

3. Art der Ehrung

Die Ehrung besteht aus der Verleihung einer Ehrenurkunde und einer Präsentübergabe.

4. Voraussetzung für die Ehrung

Die Ehrungen werden verliehen für

- a) ehrenamtliche Einzelleistungen im sozialen Bereich, die beispielhaften Charakter haben
- b) langjährige besondere ehrenamtliche Verdienste um das Gemeinwohl

Voraussetzung für die Ehrung nach a) ist, daß ein aktueller Anlaß zugrunde liegt und für die Ehrungen nach b), daß die ehrenamtliche Tätigkeit noch aktiv ausgeübt wird, bzw. die Beendigung der Tätigkeit nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

5. Verleihung der Ehrung

Die Verleihung der Ehrung/der Ehrungen erfolgt jährlich, möglichst am Tag des Ehrenamtes am 05. Dezember.

6. Rechtsanspruch - Entziehung

Auf Ehrungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Der Magistrat kann auf Vorschlag des Beirates für Ehrungen eine Ehrung entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, daß Handlungen der Person, der Gruppe oder des eingetragenen Vereins dem Gemeinwohl schaden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1999 in Kraft

Langen, den 22.12.1998
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister